AutiSta Update 13.0

Anleitungen für die standesamtliche Praxis mit Fallbeispielen

Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.

von Klaudia Metzner
unter Mitarbeit von Beate Tripp

Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin

AutiSta Update 13.0

Anleitungen für die standesamtliche Praxis mit Fallbeispielen

Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.

von Klaudia Metzner
unter Mitarbeit von Beate Tripp

Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin

Mitarbeiterin: Beate Tripp, Studienleiterin an der Akademie für Personenstandswesen, stellvertretende Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V., Bad Salzschlirf

AutiSta Update 13.0
© Verlag für Standesamtswesen GmbH
Frankfurt am Main · Berlin 2025
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung:
produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist es ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages für Standesamtswesen GmbH unzulässig und strafbar, insgesamt oder auch nur teilweise Auszüge oder Passagen oder Inhalte der Publikation oder Multimedia-Daten oder Grafiken zu anderen Zwecken zu nutzen, zu kopieren, zu reproduzieren, zu bearbeiten, abzuändern, zu übersetzen, mikrozuverfilmen, wieder zu veröffentlichen, bekanntzumachen, zu senden, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu verbreiten.

Dies enthält ohne Einschränkung, dass weder insgesamt, noch teilweise Auszüge, Passagen, Inhalte oder sonstige Materialien oder Multimedia-Daten oder Grafiken dieser Publikation auf anderen Websites oder in öffentlichen oder privaten elektronischen Datenabfragesystemen oder -services oder Plattformen oder sonstigen elektronischen oder digitalen System reproduziert oder gespeichert oder ausgewertet oder verbreitet werden dürfen.
Verletzungen dieser Urheber- und Schutzrechte können zu zivil- und strafrechtlichen Weiterungen führen.

Alle Rechte vorbehalten. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44 b UrhG vor.

Druck und Bindung: Beltz, Bad Langensalza
Printed in Germany

FSC www.fsc.org MIX Papier | Fördert gute Waldnutzung FSC® XXXXXX

Inhaltsverzeichnis

1. Datenabruf Stufe 3 bei der Eheschließung 5
- 1.1. EA – Anmeldung der Eheschließung 5
- 1.2. EE – Eheschließung 15
- 1.3. Nachweis der Auflösung einer Vorehe 20

2. Exkurs Datenabruf – Senden und Antworten 26
- 2.1. Der Prozess 26
- 2.2. Die Fehlernachricht 01850 27

3. Datenabruf bei Beurkundungen im Geburtenregister 28
- 3.1. Beurkundung des Haupteintrags im Bereich GE 28
- 3.2. Beurkundung der Folgebeurkundung im Bereich GA 29
- 3.3. Beurkundung des Haupteintrags des Kindes einer verwitweten Mutter 33

4. Datenabruf bei Beurkundung im Sterberegister 39
- 4.1. Beurkundung des Haupteintrags im Bereich SE 39

5. SBGG – Implementierung im Bereich BR 47
- 5.1. Anmeldung der Erklärung nach dem SBGG 47
- 5.2. Erklärung nach dem SBGG 51
- 5.3. Folgebeurkundung im Geburtseintrag nach Erklärung nach SBGG 59

6. Namensrecht 66
- 6.1. BN – Nachträgliche Bestimmung eines Doppelnamens zum Namen in der Ehe 66
- 6.2. BT – Neubestimmung des Geburtsnamens nach Art. 229 § 67 Abs. 2 EGBGB 77
- 6.3. BT – Namenserklärungen des Kindes 83
- 6.4. BT – Namenserklärung einer volljährigen Person (eines volljährigen Kindes) 86

7. GU – Bescheinigungen nach § 46 PStV 88

8. Namenserklärungen im Formularserver 90

9. Rubrik Standesamt 91
- 9.1. Elektronische Sammelakte 91
- 9.2. Nachrichtentransport 92

10. Rubrik Verwaltung – Protokollierung 94

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

Einführung

Im Sommer dieses Jahres wurde zusätzlich zu dem üblichen Update im Mai und dem stichtagsbezogenen Update im November ein technisches Update auf die Version AutiSta 12.8 ausgeliefert. Es war erforderlich geworden, um unabhängig von den umfangreichen fachlichen Anforderungen den sicheren Betrieb des Fachverfahrens in den Referenzumgebungen der Rechenzentren zu gewährleisten.

Das Update zum 1. November erhält nun die Versionsnummer AutiSta 13.0. Es musste, wie die vorangegangenen, unter zu hohem Zeitdruck entwickelt werden, auch um einige der Abstriche an Vollständigkeit und Qualität der beiden letzten Updates auszugleichen. Dazu gehört die Übernahme der häufigsten Fallkonstellation zum SBGG in den umbenannten Bereich BR und dazu gehört auch der Versuch, so viel Klarheit wie möglich in die Bearbeitung der neuen Namenserklärungen in den Bereichen BN und BT zu bringen. Und da die Bearbeitung im Formularserver dazu führt, dass die Vorgänge im Suchverzeichnis und in der Auswertung fehlen, wird, zunächst nur im Bereich BT, eine Nacherfassung für das Suchverzeichnis angeboten.

Realisiert wurde nun auch die letzte Stufe des Datenabrufs nach dem Onlinezugangsgesetz, durch den dem Bürger im Verkehr mit dem Standesamt die Pflicht zur Vorlage seiner Personenstandsurkunden erlassen und die Beschaffung der Nachweise dem Standesamt übertragen wird.

Die Umstellung vom Datenabruf Stufe 2 (automatische Suche beim registerführenden Standesamt und automatische Antwort in den Posteingang des Absenders) auf die Stufe 3, die eine synchrone automatische Antwort vorsieht, wirkt sich allerdings nicht nur auf die Vorgangsbearbeitung aus. Besonders an die technische Basis werden ganz neue Anforderungen gestellt als bisher mit den Stufen 1 und 2.

Um den neuen Bearbeitungsprozessen gerecht zu werden, wurde auch die Vorgangsbearbeitung hinsichtlich der Dokumentation der Nachweise in allen relevanten Bereichen angepasst. Die Anleitungen zeigen, wie jeweils vorzugehen ist.

Da die Testinstallation des Verlags die Wirklichkeit in den Standesämtern nur ansatzweise nachstellen kann, werden in den beschriebenen Beispielen alle Daten aus den ›eigenen‹ Einträgen abgerufen – wir wiederholen aus diesem Anlass den Dank an das Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, in seinem Namen auftreten zu dürfen.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

1. Datenabruf Stufe 3 bei der Eheschließung

Im Bereich der Anmeldung der Eheschließung ist die Ehefähigkeit der beiden Eheschließenden festzustellen.

Dazu mussten die Eheschließenden bisher personenstandsrechtliche Nachweise über ihre Geburt vorlegen und damit nachweisen, dass das Eheverbot der Verwandtschaft nicht auf sie zutrifft, ebenso wenig das Eheverbot der Doppelehe und der bestehenden Lebenspartnerschaft.

Auch wenn heute viele Eheschließende noch Urkunden vorlegen, bedeutet der Datenabruf eine nicht unerhebliche Vereinfachung und Reduzierung des Aufwands im Standesamt, wenn auf in Deutschland beurkundete Personenstandsfälle zugegriffen werden kann.

1.1. EA – Anmeldung der Eheschließung

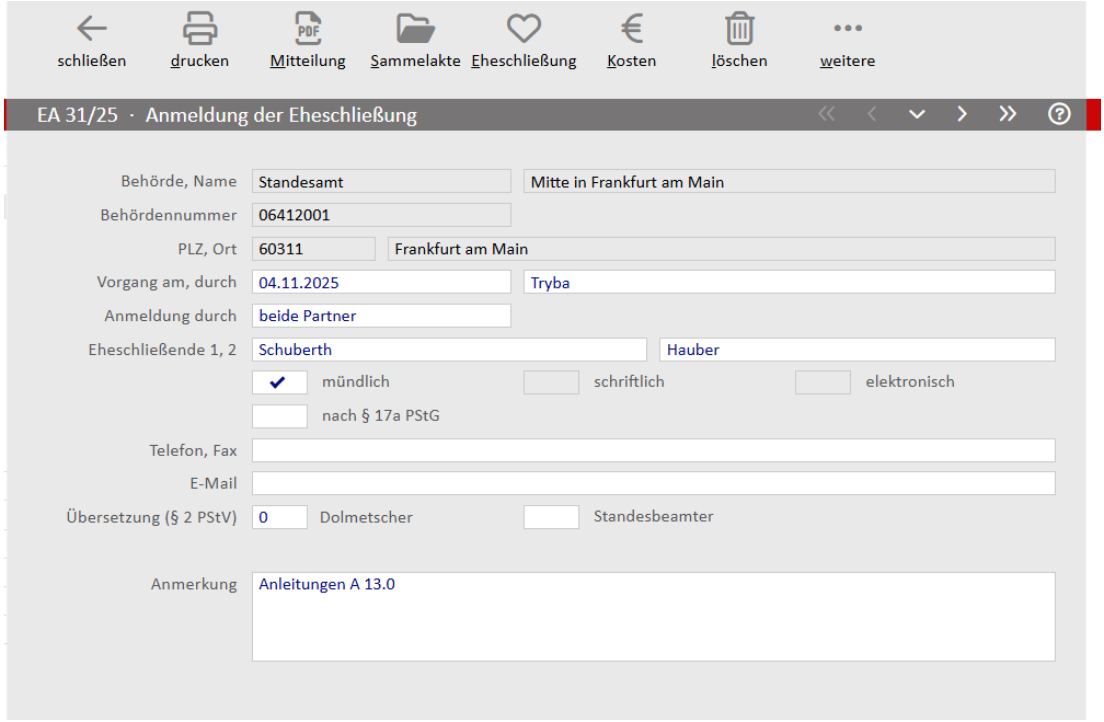

Abb. 1

Im Bereich EA kann der Datenabruf die Vorlage der Geburtsurkunde ersetzen, die immer erforderlich ist, und die Vorlage der Eheurkunde, wenn die Auflösung einer Vorehe nachzuweisen ist.

Das Vorgehen wird am Beispiel des geschiedenen Hans Schuberth und der verwitweten Marie Hauber gezeigt, die beide in erster Ehe in Frankfurt geheiratet hatten.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

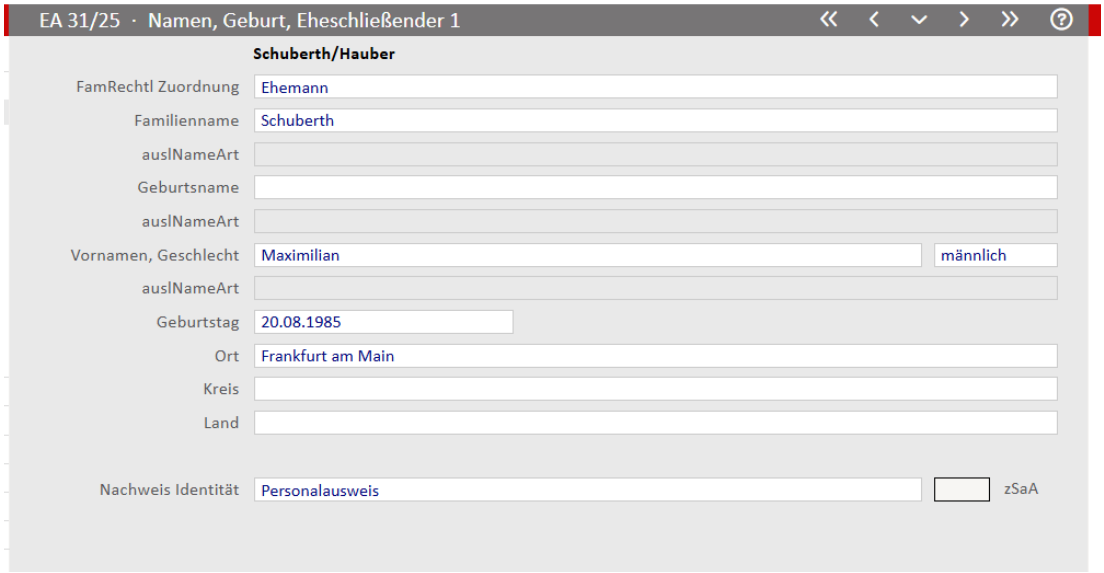

Abb. 2

In diesem Beispiel melden die Eheschließenden ihre Eheschließung mündlich beim Standesamt an.

Der Eheschließende weist sich durch seinen Personalausweis aus.

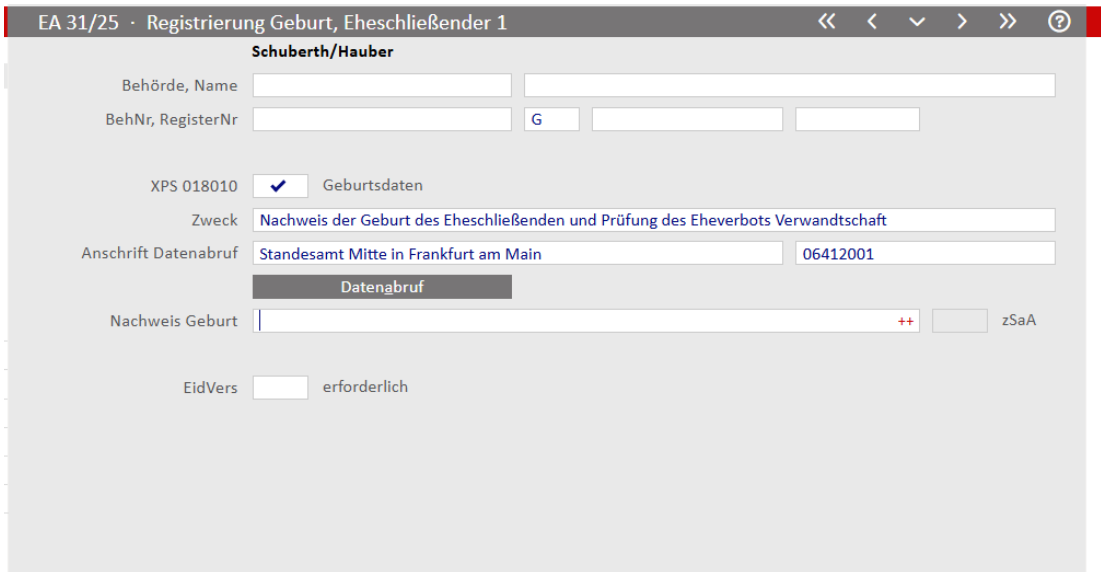

Abb. 3

Da der Eheschließende keine Geburtsurkunde vorlegt, ruft der Standesbeamte die Geburtsdaten beim registerführenden Standesamt mit der XPS-Nachricht 018010 ab.

Der Zweck des Abrufs wird in der Revision der Abfragen im Registerverfahren gespeichert. Für das Feld steht eine Codetabelle zur Verfügung.

Das Geburtsstandesamt und dessen Behördennummer werden über die AutiSta Ortsbuch Integration ermittelt. Mit der Funktion *Datenabruf* wird das PDF der Nachricht aufgerufen.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

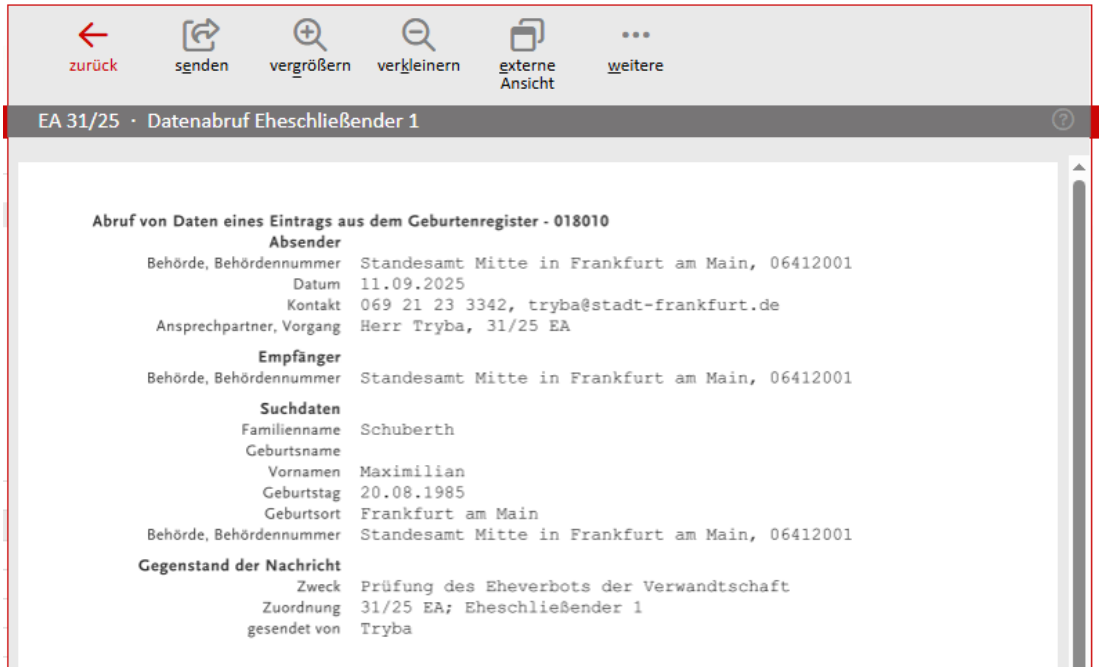

Abb. 4

Mit der Vorschau auf das PDF können die Angaben noch einmal kontrolliert werden.

Von hier aus wird die Nachricht mit dem Befehl *senden* an das Geburtsstandesamt geschickt. Dabei durchläuft die Nachricht einen weiten und komplizierten Weg (siehe 2. Exkurs).

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

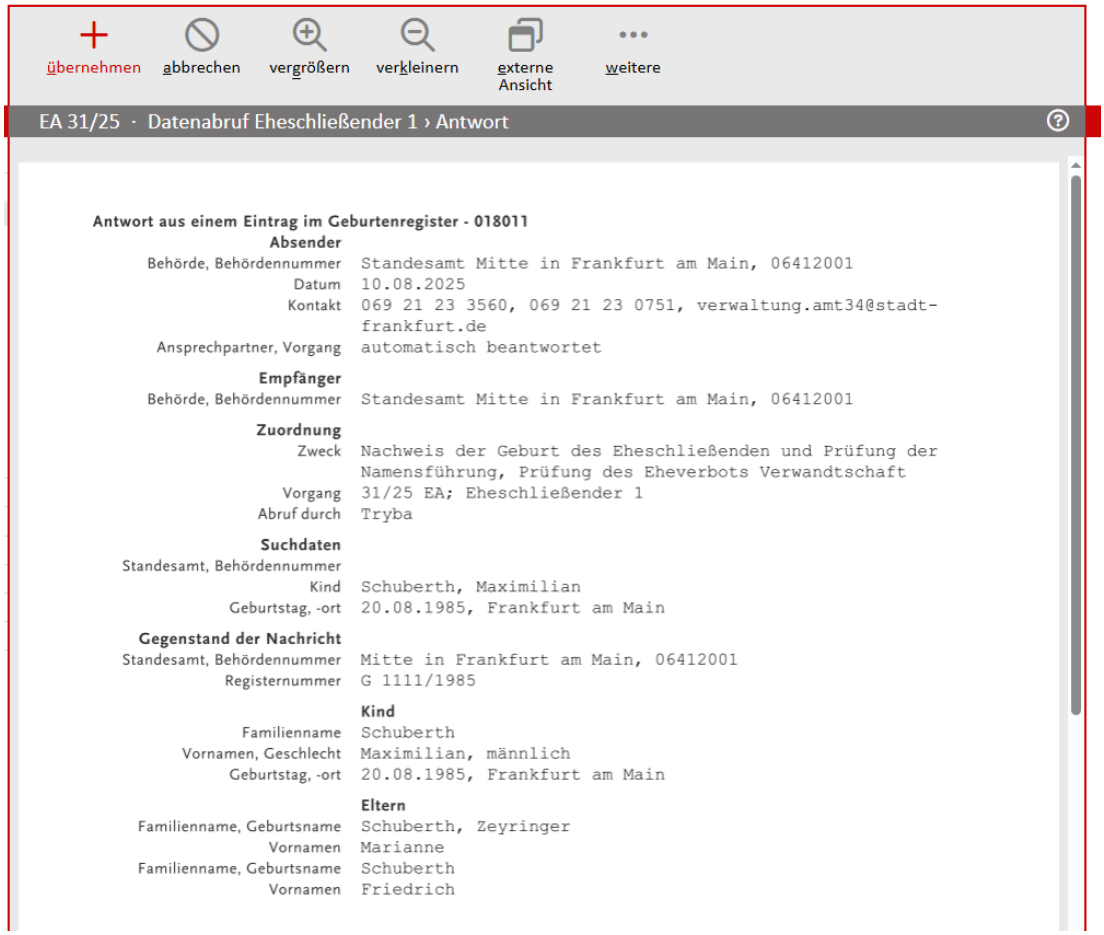

Abb. 5

Ob und wie schnell die Antwortnachricht 018011 zurückkommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab (siehe 2.1. Exkurs), aber auch davon, ob es den Eintrag beim Empfänger überhaupt gibt, ob es ihn elektronisch gibt und ob keine Merkmale, wie zum Beispiel ein Sperrvermerk, die Übermittlung verhindern.

Weichen einzelne Angaben des Eintrags von der Anfrage ab, wird mit der Antwort darauf hingewiesen.

Mit der Funktion *übernehmen* werden die Daten in die entsprechenden Maskenfelder des Vorgangs übernommen.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

Abb. 6

Automatisch übernommen werden die Registrierungsdaten des Geburtseintrags, auf die im Eheeintrag hingewiesen wird, und die Nachricht 018011 als Nachweis der Geburt.

Von der Anfrage abweichende Daten, zum Beispiel ein anderer Vorname, sind derzeit noch manuell auf der jeweiligen Maske zu ändern.

Mit der Funktion *Mitteilung* kann die Nachricht aber jederzeit zur Kontrolle eingesehen werden.

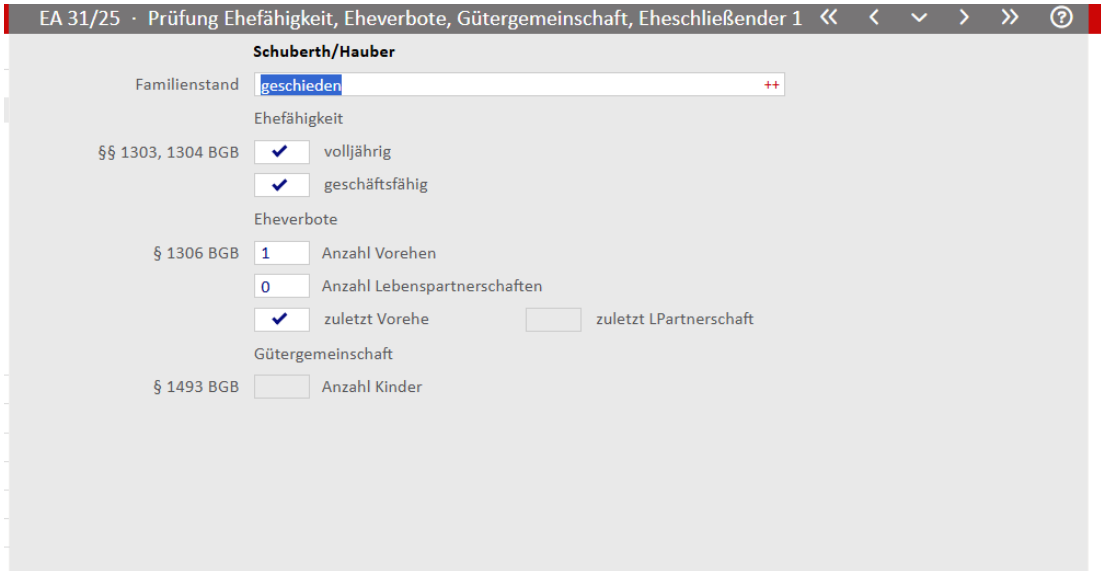

Abb. 7

Der Eheschließende ist geschieden, die wirksame Auflösung der Ehe ist nachzuweisen.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

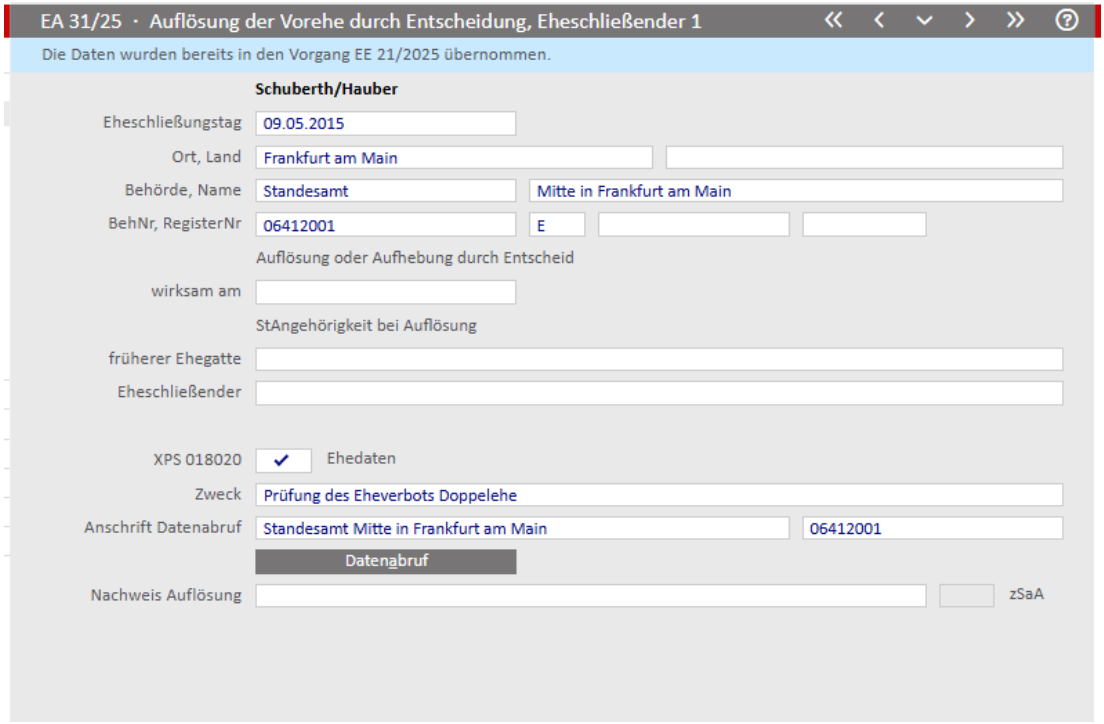

Abb. 8

Wird der Eintrag der Vorehe im Inland geführt und legt der Eheschließende keine Eheurkunde mit dem Vermerk über deren Auflösung vor, ist sie am einfachsten mit Hilfe des Datenabrufs nachzuweisen.

Wird der Eheeintrag im eigenen Standesamt geführt, wie in diesem Beispiel, ist die Einsicht über das Suchverzeichnis vielleicht der noch schnellere und auch günstigere Weg.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH